

Beschluss Nr. 8 / 2009

Die ‚Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales‘ („KO75“) beschließt zur

Anpassung der Vergütungen ab 01.01.2010 bis 31.12.2010 und Angleichung der Vergütungen in WG LT1-3 sowie in WfbM im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

I. Anpassung der Vergütungen ab 1.1.2010 bis 31.12.2010

1.

Die am 31.12.2009 vereinbarten Vergütungen für Einrichtungen / Dienste der Behindertenhilfe gem. §§ 53 / 54 SGB XII (mit Ausnahme für den Leistungstyp „Betreutes Einzelwohnen für geistig, körperlich u/o mehrfach behinderte Menschen“) sowie für den Personenkreis nach §§ 67 / 68 SGB XII gelten für den Vereinbarungszeitraum vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 unverändert fort.

Die Vertragsparteien sind darin einig, dass für den Leistungstyp "Betreutes Einzelwohnen für geistig, körperlich u/o mehrfach behinderte Menschen" auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung der Liga-Antrag auf Neuvereinbarung der Vergütung verhandelt werden soll. Dies soll in der Unterarbeitsgruppe 10 noch im November 2009 erfolgen.

2.

Dieser Beschluss beinhaltet nicht die ggf. möglichen Tarifierhöhungen aufgrund der derzeitigen Tarifverhandlungen des Senats für die Beschäftigten des Landes Berlin, deren Ergebnis auch für die Hilfen in Einrichtungen und Dienste für den Bereich Soziales Gültigkeit erlangen sollen.

Soweit hier tarifvertraglich eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit ohne Lohnausgleich vereinbart wird, wird diese als negative Steigerung (mit 2/3 der Beschäftigten West und 1/3 Beschäftigte Ost von Berlin) berücksichtigt.

2.a

Soweit gem. Ziff. 2 Satz 2 Absenkungen infolge von tariflichen Arbeitszeiterhöhungen erfolgen, sind die Leistungsbeschreibungen hinsichtlich ihres Anpassungsbedarfes an diese Arbeitszeiterhöhung zu überprüfen und falls erforderlich anzupassen.

3.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Änderungen in Tarifverträgen des Landes Berlin, soweit sie 0,5 % überschreitet, in vollem Umfang vergütungsrelevant werden, also hinsichtlich der gesamten Steigerung und nicht lediglich hinsichtlich des 0,5 % überschreitenden Anteils. Mit Änderungen in Tarifverträgen des Landes Berlin im Sinne der Regelungen dieses Beschlusses werden gleichgestellt: Sämtliche während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Land Berlin an seine Beschäftigten ausgekehrte (gegenüber dem Status zum Zeitpunkt dieses Beschlusses entgeltsteigenden) geldwerten einmaligen oder laufenden Leistungen, Zuwendungen oder Zuschüsse oder Aufwendungen für die Zukunftssicherung, seien sie außer- oder über-tariflich, freiwillig oder auf der Grundlage welcher Rechtsquelle oder Vereinbarung auch immer. Die insoweit gleichzustellenden Leistungen sind bei der Berechnung der Auswirkungen auf die Änderung in Tarifverträgen gem. Ziffer 3 Satz 1 dieses Beschlusses einzubeziehen."

II. Angleichung der Vergütungen für die Leistungstypen WG LT 1-3 sowie WfbM im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

4.

Angleichung der Vergütungen von Wohngemeinschaften Typ I, II und III für Menschen mit geistiger/körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung an die Referenzwerte

Die Maßnahmepauschalen je Träger und Leistungstyp werden schrittweise an die jeweils aktuellen Referenzwerte angeglichen, mit dem Ziel, den zurzeit bestehenden Korridor von Abweichungen gegenüber den aktuellen Referenzwerten von -36 % bis + 13 % zu verringern.

Die Leistungsbeschreibung für alle Leistungstypen Wohngemeinschaft werden zur Klarstellung und an aktuelle gesetzliche Regelungen durch die AG Wohnen angepasst und der Vertragskommission zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Referenzwerte (Gesamtmaßnahmepauschale) betragen am 31.12.2009 in Euro je Betreuungstag:

	HBG I	HBG II	HBG III	HBG IV
WGLT 1	36,63	43,01	50,66	wird gem. LB nicht mehr vereinbart; für die Bestandsfälle wären es 67,24
WGLT 2	45,92	54,85	65,06	85,46
WGLT 3	wird gem. LB nicht mehr vereinbart 61,77	73,46	86,22	115,56

Die Referenzwerte sind im Rahmen allgemeiner Fortschreibungsbeschlüsse für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum anzupassen.

Die am 31.12.2009 vereinbarten trägerindividuellen Maßnahmepauschalen werden jeweils zum 01.01.2010 um 3,6 % sowie zum 01.01.2011 um 3,6 % abgesenkt, wenn sie mehr als 7 % über dem jeweils aktuellen Referenzwert liegen.

Die Summe der Absenkungen wird in einem Gesamtbudget zusammengefasst und auf die Träger verteilt, deren Maßnahmepauschalen unterhalb der jeweils aktuellen Referenzwerte liegen und mit denen geringere Personalschlüssel als in der Leistungsbeschreibung des Leistungstyps vorgesehen, vereinbart sind.

Erhöhungen bei den Trägern erfolgen maximal bis zu den jeweils aktuellen Referenzwerten. Die Anhebung soll vorrangig bei den Trägern erfolgen, bei denen die Abweichung von den Referenzwerten am größten ist.

Die Berechnung der konkreten Erhöhungsbeträge je Träger erfolgt nach dem mit Ko75-Beschluss 6/2006 abgestimmten Modus und wird durch den Sozialhilfeträger einzelvertraglich umgesetzt.

Beträgt die Abweichung der trägerbezogenen Maßnahmepauschalen von den Referenzwerten nach dieser Umverteilung mehr als +/-7 %, so erhöht / mindert sich die Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Personalvorhaltung gegenüber Ziff. 5.5. der Leistungsbeschreibung um den 7 % übersteigenden Vom-Hundertsatz entsprechend.

(siehe auch Ziffer 8.2.2.2., c von Ko75-Beschluss Nr. 6 / 2006)

5. Angleichung der Vergütungen von Werkstätten für Menschen mit Behinderung / Arbeitsbereich an die Referenzwerte

Tabelle 1:

aktualisierte Referenzwerte gem. Ko75-Beschluss Nr. 3 / 2008 in Euro/BT
(Steigerung um 0,9 % sowie + Absolutbeträge ab 01.06.2009), Stand 31.12.2009

HBG	MP		MP		GP		GP
	2008	Absolut- beträge	2009		2008	Absolut- beträge	2009
HBG 1-12	23,93	0,37	24,52		7,74	0,11	7,92
HBG 1-9	27,15	0,42	27,81		7,74	0,11	7,92
HBG 1-6	33,81	0,84	34,95		7,74	0,11	7,92
HBG 1-3	54,87	0,92	56,28		7,74	0,11	7,92

Tabelle 2

Darstellung der einrichtungsindividuell vereinbarten Summen aus Grund- und Maßnahmepauschale im Verhältnis zu den Referenzwerten Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale

HBG	MP + GP		Ref-W = 100 %	MP + GP		Ref-W = 100 %	
	RefW 2009	Min-Werte 2009 (absolut)	Abweich zum RefW in %	RefW 2009	Max-Werte 2009 (absolut)	Abweich zum RefW in %	Spann- weite Differenz
HBG 1-12	32,44	32,01	- 1,3	32,44	34,02	+ 4,9	6,2 %
HBG 1-9	35,73	34,45	- 3,4	35,73	38,55	+ 7,9	11,3 %
HBG 1-6	42,87	39,39	- 8,1	42,87	47,73	+ 11,3	19,4 %
HBG 1-3	64,20	54,09	- 15,7	64,20	75,17	+ 17,1	32,8 %

Angleichungsschritte

Im ersten Schritt werden die Grundpauschalen einheitlich mit 7,92 Euro/BT festgelegt. Der Differenzbetrag der am 31.12.2009 einrichtungsindividuell geltenden Grundpauschale wird den jeweiligen Maßnahmenpauschalen zugerechnet bzw. abgezogen.

Höhere Maßnahmenpauschalen der HBG 1:6 und 1:3 die nach diesem ersten Schritt mehr als + 10 % vom Referenzwert der MP 2009 (Tabelle 2) abweichen, werden jeweils zum 01.01.2010 um 3,6 % und zum 01.01.2011 um 3,6 % abgesenkt; jedoch höchstens um den 110 % übersteigenden Betrag.

Die Summe der Absenkungen wird leistungstypbezogen in einem Gesamtbudget zusammengefasst und auf die Träger mit Maßnahmenpauschalen der HBG 1:6 und 1:3 unterhalb der aktuellen Referenzwerte verteilt.

Die nach Hilfebedarfsgruppen (HBG) differenzierte Anhebung soll bei den Einrichtungsträgern erfolgen, bei denen die Abweichungen von den Referenzwerten mehr als 10 % betragen.

Die Berechnung der konkreten Erhöhungsbeträge je Träger erfolgt durch den Sozialhilfeträger in Abstimmung mit einem Vertreter der LAG WfbM. Sie werden bei den betreffenden Trägern durch den Sozialhilfeträger mit den Vergütungsangeboten für den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2010 umgesetzt.

Durch die Angleichungsschritte werden die Bandbreiten der Maßnahmepauschalen von Werkstätten für behinderte Menschen (hier: Arbeitsbereiche) deutlich verringert. Weitere pauschale Reduzierungen der Bandbreiten werden von der Kommission 75 nicht angestrebt.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

Dr. Dittmar
Vorsitzende der KO75